



A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang 23	Ausgegeben: Heek, den 01.06.2017	Nr. 6/2017
------------------------------	---	-----------------------------

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
---------------------	--------------	----------------------------	--------------

1	31.05.2017	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heek für das Haushaltsjahr 2017	2-4
2	01.06.2017	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 64 Gabelpunkt Teil 2	5-7
3	01.06.2017	3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 Markt	8

Herausgeber:	Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb:	Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer) und bei den örtlichen Banken und Sparkassen sowie bei der Poststelle Heek. Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.

Haushaltssatzung der Gemeinde Heek für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Gemeinde Heek mit Beschluss vom 08.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	14.659.430 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.914.750 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.176.130 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.298.450 €
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	 4.766.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.321.500 €
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	 5.011.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	594.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	5.000.000 €
---	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	330.000 €
---	-----------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	1.255.320 €
--	-------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	750.000 €
---	-----------

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	217 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	429 v.H.

2. Gewerbesteuer auf	417 v.H.
----------------------	----------

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

In den **Teilfinanzplänen** sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 8.000,00 € als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 9

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontenarten Personalaufwendungen/-auszahlungen und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen zu einem Budget verbunden.

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kostenarten Sach- und Dienstleistungsaufwendungen/-auszahlungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen, sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen zu jeweils einem Budget verbunden.

Teilplanübergreifend werden alle Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zu einem Budget verbunden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

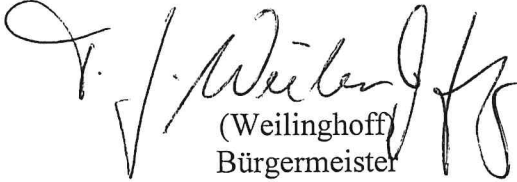
Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gem. § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 28.03.2017 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Heek, Zimmer 107, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48619 Heek, den 31.05.2017


(Weilinghoff)
Bürgermeister



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 64 Gabelpunkt Teil 2

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, in der z.Z. gültigen Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert am 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 31.05.2017 den Bebauungsplan Nr. 64 Gabelpunkt Teil 2 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Heek, Flur 35, Flurstücke 177 (vormals 7 tlw.), 8.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der beiliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht und liegt ab sofort mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Heek, Zimmer 007, zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise

Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, in der z.Z. gültigen

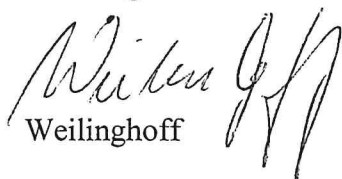
Fassung wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

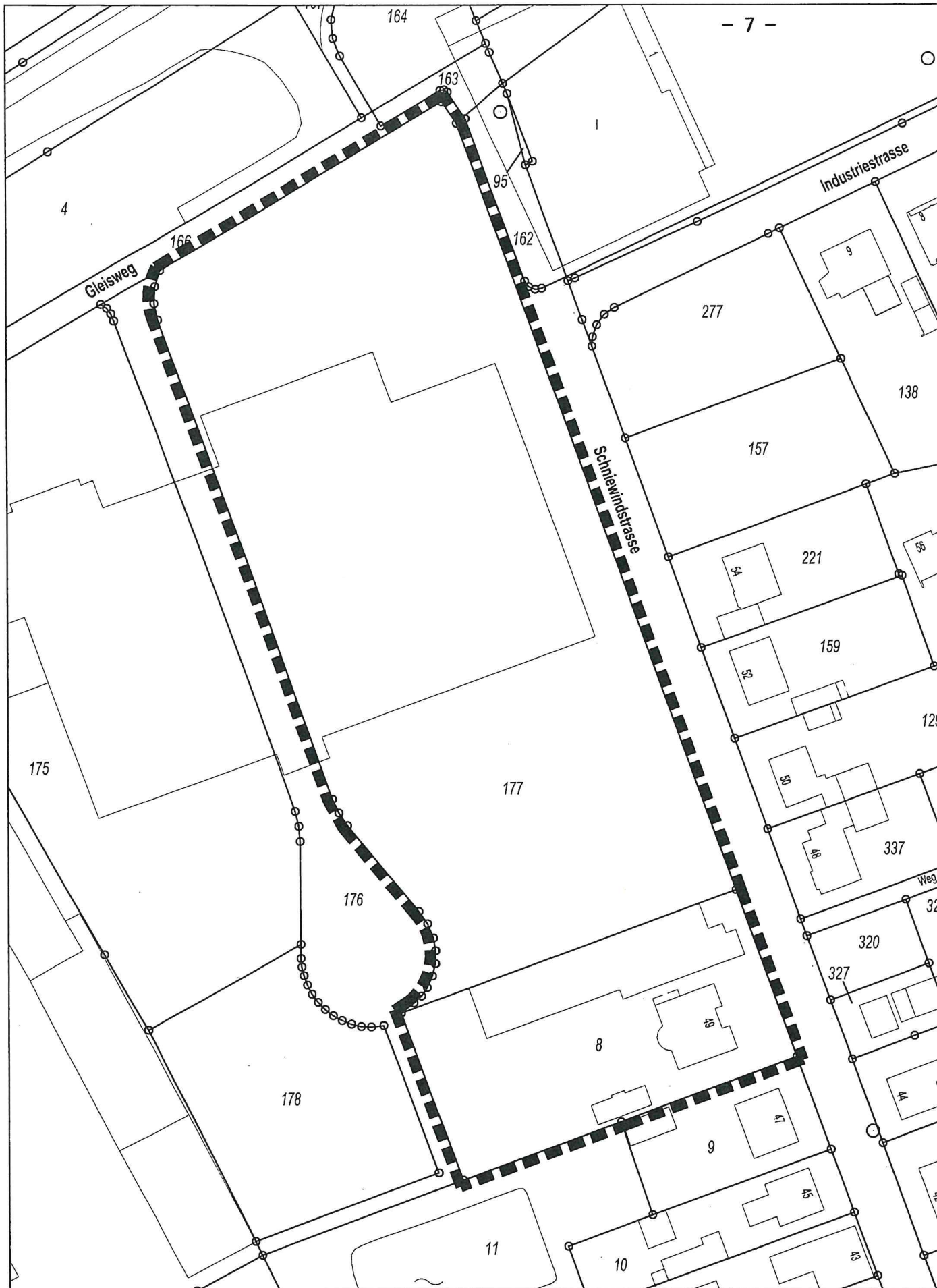
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert am 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung entspricht den Vorschriften des § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek.

Heek, den 01.06.2017
Der Bürgermeister


Weilinghoff



Gemeinde Heek



Fachbereich 4 - Planen, Bauen und Verkehr -
 - Infrastruktur und Tiefbau -
 Bahnhofstr. 60 • 48619 Heek
 Tel.: 02568/9300-0 • Fax: 02568/9300-38

Maßstab:
 1 : 1.000

Format:
 A4

Bebauungsplan Nr. 64
Gabelpunkt - Teil 2

Planbezeichnung:

Lageplan

Gemeinde Heek

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Heek hat in seiner Sitzung am 31.05.2017 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 Markt gemäß § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Von der Änderung sind die Grundstücke Gemarkung Heek, Flur 38, Flurstücke 166, 167, 217, 218, 219, 230, 231 betroffen.

Der Bebauungsplan mit der Änderung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

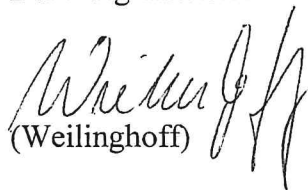
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48619 Heek, den 01.06.2017

Der Bürgermeister


(Weilinghoff)